

# Satzung

der

## Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen



Beschlossen von den Vertreterversammlungen  
der Lippischen landwirtschaftlichen Alterskasse Detmold,  
der Rheinischen landwirtschaftlichen Alterskasse Düsseldorf  
und von der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse Münster

In der Fassung des 5. Nachtrages  
vom 20. November 2008

### Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen

Hauptsitz  
**Münster**

Hoher Heckenweg 76 - 80 ♦ 48147 Münster ♦ Tel. 0251 2320-0

Verwaltungsstandorte  
**Detmold**  
**Düsseldorf**

Felix-Fechenbach-Str. 6 ♦ 32756 Detmold ♦ Tel. 05231 6004-0  
Merowingerstr. 103 ♦ 40225 Düsseldorf ♦ Tel. 0211 3387-0

# Inhalt

## PRÄAMBEL..... 1

### I. ALLGEMEINES

- § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung ..... 1
- § 2 Zweck, Aufgaben..... 1
- § 3 Örtliche Zuständigkeit..... 1

### II. VERFASSUNG

- § 4 Organe, Dienstsiegel..... 1

#### 1. Organe der Selbstverwaltung

- a) Gemeinsame Bestimmungen ..... 1
  - § 5 Vorsitz, Vorsitzwechsel ..... 1
- b) Vertreterversammlung..... 2
  - § 6 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung..... 2
  - § 7 Aufgaben ..... 2
  - § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung ..... 2
  - § 9 Schriftliche Abstimmung..... 2
- c) Vorstand ..... 2
  - § 10 Zahl der Mitglieder des Vorstandes ..... 2
  - § 11 Aufgaben ..... 2

#### 2. Ausschüsse

- § 12 Widerspruchsausschuss ..... 3
- § 13 Rechnungsabnahmeausschuss ..... 3

#### 3. Hauptgeschäftsführer

- § 14 Dienstbezeichnung und Aufgaben ..... 3

#### 4. Vertretung

- § 15 Vertretung der Alterskasse..... 4

### III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE

#### 1. Leistungen

- § 16 Allgemeines ..... 4
- § 17 Auszahlungsverfahren..... 4
- § 18 Leistungen zur Teilhabe ..... 4

#### 2. Aufbringung der Mittel

- § 19 Auskunft- und Mitteilungspflichten..... 4
- § 20 Zahlung der Beiträge..... 5
- § 21 Betriebs- und Rechnungsprüfung ..... 5

### IV. ZUSAMMENARBEIT, GEMEINSAMES RECHENZENTRUM, GENEHMIGUNGEN

- § 22 Zusammenarbeit.....5
- § 23 Gemeinsames Rechenzentrum .....5
- § 24 Genehmigungen .....6

### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Bekanntmachungen.....6
- § 26 In-Kraft-Treten.....6

#### Genehmigung und Veröffentlichung.....7

#### Genehmigung und Veröffentlichung des 1. Nachtrages .....7

#### Genehmigung und Veröffentlichung des 2. Nachtrages .....7

#### Genehmigung und Veröffentlichung des 3. Nachtrages .....7

#### Genehmigung und Veröffentlichung des 4. Nachtrages .....7

#### Genehmigung und Veröffentlichung des 5. Nachtrages .....8

## PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 S. 1 SGB -Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (IV SGB)- i. V. m. den §§ 49 ALG und 118 SGB VII haben die Vertreterversammlungen der Landwirtschaftlichen Alterskassen in Nordrhein-Westfalen folgende Satzung mit der Maßgabe beschlossen, dass -soweit die männliche Sprachform verwendet wird- die weibliche Form als miterfasst gilt.

## I. ALLGEMEINES

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Alterskasse führt den Namen " Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen" und hat ihren Sitz in Münster (Westfalen)<sup>1</sup>.

(2) Die Alterskasse ist eine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben

Die Alterskasse ist Träger der Alterssicherung der Landwirte nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Sie führt die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz und sonstigen für sie Maß gebendem Recht durch.

### § 3

#### Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen erstreckt sich auf den Bezirk der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen.

---

<sup>1</sup> Die postalische Adresse lautet:  
Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 61 05, 48136 Münster  
Verwaltungsstandort:  
Detmold: Postfach 21 54, 32711 Detmold  
Verwaltungsstandort:  
Düsseldorf: Postfach 10 12 61, 40003 Düsseldorf

## II. VERFASSUNG

### § 4

#### Organe, Dienstsiegel

(1) Die Aufgaben der Alterskasse werden durchgeführt:

von den Selbstverwaltungsorganen:  
- Vertreterversammlung (§§ 6 bis 9) und  
- Vorstand (§§ 10 und 11)  
von dem Hauptgeschäftsführer (§ 14).

(2) Für die Selbstverwaltungsorgane und für den Hauptgeschäftsführer gelten die Vorschriften über das Selbstverwaltungsrecht in der Sozialversicherung und die nachstehenden Satzungsbestimmungen.

(3) Die vertretungsberechtigten Organe der Alterskasse haben die Eigenschaft einer Behörde. Sie führen das Dienstsiegel der Alterskasse nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

## 1. Organe der Selbstverwaltung

### a) Gemeinsame Bestimmungen

### § 5

#### Vorsitz, Vorsitzwechsel

(1) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Landwirtschaftlichen Alterskasse sind die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen. Ist ein Vertreter der Arbeitnehmer Vorsitzender eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft, so ist Vorsitzender des gleichen Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse der erste stellvertretende Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft und stellvertretender Vorsitzender des Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse, der zweite stellvertretende Vorsitzende des Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft. Entsprechendes gilt, wenn ein Vertreter der Arbeitnehmer erster stellvertretender Vorsitzender eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft ist.

(2) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende eines Selbstverwaltungsorgans der Berufsgenossenschaft aus den Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer kraft Gesetzes von der Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen der Alterskasse ausgeschlossen, so wird der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des entsprechenden Selbstverwaltungsorgans der Alterskasse unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ein- oder zweijährlich. Die Amtsdauer der einzelnen

Vorsitzenden ist in der konstituierenden Sitzung festzulegen.

(3) Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt.

## b) Vertreterversammlung

### § 6

#### Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern.

### § 7

#### Aufgaben

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Alterskasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Alterskasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

(2) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen,
2. die Alterskasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes zu beschließen,
4. die Beschlussfassung für die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung,
5. die Beschlussfassung über die vom Vorstand aufgestellte Dienstordnung und deren Änderungen,
6. die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen,
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
8. die Beschlussfassung über die Vereinigung der Verwaltungsstandorte,
9. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

### § 8

#### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung gilt, soweit Gesetz oder sonstiges für die landwirtschaftliche Alterskasse Maßgebendes Recht nichts anderes vorsehen, die im

IV. Buch Sozialgesetzbuch -Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung- getroffene Regelung.

(2) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

(3) Ist die Vertreterversammlung in den Fällen des Absatzes 2 nicht beschlussfähig, so kann durch Anordnung des Vorsitzenden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung zur nächsten Sitzung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist. In diesem Falle ist die Satzungsänderung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

### § 9

#### Schriftliche Abstimmung

Die Vertreterversammlung kann nach näherer Bestimmung ihrer Geschäftsordnung in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Alterskasse an geänderte gesetzliche Grundlagen oder höchstgerichtliche Rechtsprechung,
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder einer ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
3. Änderung von Bestimmungen der Satzung oder sonstigem autonomen Recht aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
4. redaktionelle Änderungen von Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit sie nicht einem Erledigungsausschuss übertragen sind,
5. in dringenden Fällen, wenn dem Gegenstand nach eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist.

## c) Vorstand

### § 10

#### Zahl der Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.

### § 11

#### Aufgaben

(1) Der Vorstand verwaltet die Alterskasse, soweit § 14 nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand

beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Vertreterversammlung (§ 7 der Satzung) oder dem Hauptgeschäftsführer (§ 14 der Satzung) vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. den Haushaltsplan sowie den Nachtragshaushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und der Vertreterversammlung zuzuleiten,
2. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
3. die Einstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Bediensteten mit Ausnahme der Bediensteten nach § 14 Abs. 3 Nr. 2.
4. die Dienstordnung und Vorschläge zu ihrer Änderung zur Vorlage an die Vertreterversammlung aufzustellen,
5. der Vertreterversammlung Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsgane vorzuschlagen,
6. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen.

## **2. Ausschüsse**

### **§ 12 Widerspruchsausschuss**

(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt den Widerspruchsausschüssen; sie haben ihren Sitz am Sitz der Alterskasse. Jeder Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber sowie dem Hauptgeschäftsführer oder einem von ihm Beauftragten. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für sie sind aus ihrer Gruppe zwei Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen. Der Hauptgeschäftsführer oder sein Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil. Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben von Einspruchsstellen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wahr.

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft.

(3) Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse sind von den an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5) § 38 SGB IV gilt entsprechend.

### **§ 13**

#### **Rechnungsabnahmeausschuss**

(1) Die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers bereitet ein Ausschuss der Vertreterversammlung vor. Der Ausschuss ist berechtigt, hierzu die Bücher, Bestandsverzeichnisse, Rechnungsbelege und andere zur Betriebs- und Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen der Alterskasse einzusehen.

(2) Der Ausschuss der Vertreterversammlung besteht aus vier Mitgliedern, von denen je zwei Mitglieder der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber angehören. Sie werden von der Vertreterversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter aus seiner Gruppe zur Vertretung im Verhinderungsfall zu wählen.

## **3. Hauptgeschäftsführer**

### **§ 14**

#### **Dienstbezeichnung und Aufgaben**

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Dienstbezeichnung "Direktor der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen".

(2) Der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Alterskasse. Insoweit vertritt er die Alterskasse gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes der Alterskasse,
2. Einstellung und Entlassung von Angestellten zur vorübergehenden Beschäftigung oder auf Probe sowie Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT bzw. bis Vergütungsgruppe 7 BAT/LSV vom 01.09.1993 und von Arbeitern,
3. die Erhebung der Beiträge sowie deren nach verbindlicher Vergabe des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erfolgreicher Einzug,
4. die Feststellung der gesetzlichen und der auf sonstigem für die Alterskasse maßgebenden Recht beruhenden Leistungen sowie deren Gewährung, soweit diese Aufgabe nicht dem Ge-

samtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen ist,

5. Verhängung von Geldbußen,
  6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Alterskasse, soweit sie sich aus den laufenden Verwaltungsgeschäften ergeben,
  7. die Aufstellung der Jahresrechnung.
- (4) Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer mit der Erledigung weiterer Geschäfte beauftragen.

## **4. Vertretung**

### **§ 15 Vertretung der Alterskasse**

(1) Die Alterskasse wird unbeschadet des § 14 Abs. 2 Satz 2 durch den Vorstand, den Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen.

(2) Die Alterskasse wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten.

## **III. VERWALTUNG DER ALTERSKASSE**

### **1. Leistungen**

#### **§ 16 Allgemeines**

Die Alterskasse gewährt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere folgende Leistungen:

- Regelaltersrente
- Vorzeitige Altersrenten
- Rente wegen Erwerbsminderung
- Witwen- und Witwerrente
- Waisenrente
- Rente wegen Todes bei Verschollenheit
- Überbrückungsgeld
- Zuschuss zum Beitrag
- Leistungen zur Teilhabe

- Betriebs- und Haushaltshilfe
- Landabgaberente
- Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld
- Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner

#### **§ 17 Auszahlungsverfahren**

(1) Geldleistungen werden kostenfrei auf das vom Empfänger bezeichnete Konto eines Geldinstitutes überwiesen.

(2) Renten nach dem ALG einschließlich der Landabgaberente, das Überbrückungsgeld sowie die Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld werden im Namen der Alterskasse von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ausbezahlt.

#### **§ 18 Leistungen zur Teilhabe**

(1) Die medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation, die ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation sowie die Betriebs- und Haushaltshilfe werden nach den von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erlassenen Richtlinien durchgeführt.

(2) Bei der Auswahl der Rehabilitationseinrichtungen bedient sich die Alterskasse der von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen betriebenen gemeinsamen Einrichtung, die die für die Auswahl bedeutsamen Informationen zur Verfügung stellt.

### **2. Aufbringung der Mittel**

#### **§ 19 Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1) Versicherte oder Personen, für die eine Versicherung durchgeführt werden soll, haben der Alterskasse

1. über alle Tatsachen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der Alterskasse übertragenen Aufgaben erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben der Alterskasse auf deren Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen oder die Änderungen in den Verhältnissen hervorgehen.

(2) Der Empfänger eines Beitragszuschusses hat der Alterskasse den Einkommensteuerbescheid spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen.

(3) Die Alterskasse ist befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein der Alterskasse vorzulegender Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde. Die Alterskasse hat den Empfänger eines Beitragszuschusses, soweit ein derartiger Datenabgleich erfolgt, hierauf bei jeder Bewilligung hinzuweisen.

## **§ 20 Zahlung der Beiträge**

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Sie werden jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) Der Beitragseinzug erfolgt nach verbindlichen Vorgaben des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen. In den verbindlichen Vorgaben wird insbesondere Näheres zum Verfahren der Beitragserhebung, zur Beitragsüberwachung und zur Weiterleitung der Beiträge an den Gesamtverband geregelt.

(3) Schuldet der Zahlungspflichtige Auslagen, Gebühren, Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll. Trifft der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, wird die Schuld in der in Satz 1 genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart wird die einzelne Schuld nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.

4) Die Zahlungen des Zahlungspflichtigen sind an die Alterskasse zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Alterskasse der Tag der Wertstellung zugunsten der Alterskasse, bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszugs des Geldinstitutes der Alterskasse,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.

## **§ 21 Betriebs- und Rechnungsprüfung**

(1) Die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung erstreckt sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb; sie umfasst die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Prüfung wird von sachverständigen Verbandsprüfern vorgenommen.

(3) Der Bericht über die jährliche Hauptprüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung ist mit einer Stellungnahme des Hauptgeschäftsführers und des Vorstandes dem Rechnungsabnahmeausschuss der Vertreterversammlung im Entlastungsverfahren vorzulegen.

## **IV. ZUSAMMENARBEIT, GEMEINSAMES RECHENZENTRUM, GENEHMIGUNGEN**

### **§ 22 Zusammenarbeit**

(1) Die Alterskasse und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eng zusammen. Die Alterskasse hat dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(2) Die Alterskasse ist verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und Beratung der Versicherten eng mit den übrigen landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Krankenkassen (Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen (Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) zusammen zu arbeiten, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung dient und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden hierzu gemeinsame Einrichtungen geschaffen oder unterhalten oder werden in sonstiger Weise Mittel und Kräfte der Alterskasse oder des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen für die Erfüllung von Aufgaben anderer Träger oder Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingesetzt, ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch geeignete Verfahren eine sachgerechte Kostenaufteilung sicherzustellen.

### **§ 23 Gemeinsames Rechenzentrum**

(1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhält die Alterskasse mit den übrigen Trägern und den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein gemeinsames Rechenzentrum, das vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskasse verwaltet wird.

(2) Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Trägern und den Spitzenverbänden der

landwirtschaftlichen Sozialversicherung getragen, wobei die Verteilung der Kosten der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bestimmt.

### **§ 24 Genehmigungen**

(1) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zur Genehmigung vorzulegen und von der Vertreterversammlung festzustellen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben der Alterskasse, die den Betrag von 50.000 EUR überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 25 Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung, deren Änderung sowie das sonstige autonome Recht der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen werden durch vierwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Alterskasse öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

(2) Bei Satzungsänderungen wird außerdem auf den wesentlichen Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens in der nächst erreichbaren Ausgabe des Mitteilungsblattes SICHER LEBEN\* hingewiesen.

(3) Im Mitteilungsblatt ist auch anzugeben, dass die Vorschriften der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts an allen Werktagen während der ortsüblichen Dienstzeit in den Geschäftsräumen der Alterskasse eingesehen werden können.

(4) Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht, mit Ausnahme der dienstrechtlichen Vorschriften, werden auch im Internet unter [www.nrw.lsv.de](http://www.nrw.lsv.de) öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Lippischen landwirtschaftlichen Alterskasse am 04. Dezember 2001.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

(Siegel)

F. Gütschleg  
Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Alterskasse am 28. November 2001.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

(Siegel)

H. Benninghoven  
Vorsitzender

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse am 22. November 2001.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

(Siegel)

Frhr. von Ketteler-Harkotten  
Vorsitzender

---

\*künftig: LSV kompakt

## **Genehmigung und Veröffentlichung**

Die vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Rheinischen landwirtschaftlichen Alterskasse, der Westfälischen landwirtschaftlichen Alterskasse und der Lippischen landwirtschaftlichen Alterskasse am 22. November, 28. November und 4. Dezember 2001 beschlossene Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 49 ALG und 118 SGB VII genehmigt.

Essen, 14. Dezember 2001

I.2 - 3211.105 Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen

(Siegel) Im Auftrag  
Klein

Die Veröffentlichung der Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen.

### **Genehmigung und Veröffentlichung des 1. Nachtrages**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 27. November 2002 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 51 ALG genehmigt.

Essen, 19.12.2002

1.2 - 3211.105 Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen

(Siegel) Im Auftrag  
Knümann

Der 1. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 1. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Alterskasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf.

### **Genehmigung und Veröffentlichung des 2. Nachtrages**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 30. November 2004 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 51 ALG genehmigt.

Essen, 08.12.2004

I - 3211.105 Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen

(Siegel) Im Auftrag  
Klein

Die Satzungsänderungen zu 1. und 2. treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, die Satzungsänderung zu 3 mit Wirkung vom 01.01.2003.

Die Veröffentlichung des 2. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Alterskasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf.

### **Genehmigung und Veröffentlichung des 3. Nachtrages**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 5. Dezember 2005 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 51 Satz 2 ALG genehmigt.

Essen, 15. Dezember 2005

I - 3541.8.105 Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen

(Siegel) Im Auftrag  
Klein

Die Satzungsänderungen zu §§ 5, 6, 8 und 10 treten mit Wirkung ab 12.09.2005 in Kraft, die Änderungen zu §§ 12, 17, 18 und 19 mit sofortiger Wirkung.

Die Veröffentlichung des 3. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Alterskasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf.

### **Genehmigung und Veröffentlichung des 4. Nachtrages**

Der von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen am 5. Dezember 2006 beschlossene Nachtrag zur Satzung wird hiermit gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 51 ALG genehmigt.

Essen, 15. Dezember 2006

I - 3541.8.105 Landesversicherungsamt  
Nordrhein-Westfalen

(Siegel) Im Auftrag  
Klein

Die Satzungsänderungen treten grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft, die Änderung zu § 20 Abs. 4 tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Die Veröffentlichung des 4. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Alterskasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter [www.nrw.lsv.de](http://www.nrw.lsv.de).

## **Genehmigung und Veröffentlichung des 5. Nachtrages**

Der von der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Nordrhein-Westfalen am 20. November 2008 beschlossene Nachtrag zur Satzung wird hiermit gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 51 ALG genehmigt.

Essen, 28. November 2008

VB1 - 3541.8.105

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes NRW

(Siegel)

Im Auftrag  
Klein

Die Satzungsänderungen treten grundsätzlich mit dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen zu § 16 Formulierung treten zum 01.01.2008 in Kraft, die Änderung zu § 16 Ergänzung zum 01.04.2004.

Die Veröffentlichung des 5. Nachtrages erfolgte durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung der Alterskasse in Münster und den Verwaltungsstandorten Detmold und Düsseldorf sowie im Internet unter [www.nrw.lsv.de](http://www.nrw.lsv.de).

## Register der Satzungsänderungen Landwirtschaftliche Alterskasse NRW

<u>Beschluss der Vertreterversammlung</u>	<u>§§ der Satzung</u>	<u>in Kraft ab</u>
27.11.2002 - 1. Nachtrag	§ 4 (Titelbezeichnung)	01.01.2003
	§ 4 Abs. 1	01.01.2003
	§ 4 Abs. 3 (Einfügung)	01.01.2003
	§ 7 Abs. 2 Nr. 6	01.01.2003
	§ 8 Abs. 3 Satz 1	01.01.2003
	§ 11 Abs. 2 Ziffer 1	01.01.2003
	§ 11 Abs. 2 Ziffer 2	01.01.2003
	§ 11 Abs. 2 Ziffer 5	01.01.2003
	§ 12 (Paragrafenbezeichnung)	01.01.2003
	§ 13 Abs. 1 (Einfügung)	01.01.2003
	§ 14 Abs. 3 Nr. 3	01.01.2003
	§ 14 Abs. 3 Ziffer 4	01.01.2003
	IV. Abschnittsbezeichnung	01.01.2003
	§ 22 (Einfügung)	01.01.2003
	§ 23 (Einfügung)	01.01.2003
	§ 24 (Einfügung)	01.01.2003
	§ 25 (vorher § 22)	01.01.2003
	§ 26 (vorher § 23)	01.01.2003
	V. Schlussbestimmungen	01.01.2003
<u>Beschluss der Vertreterversammlung</u>	<u>§§ der Satzung</u>	<u>in Kraft ab</u>
30.11.2004 - 2. Nachtrag	§ 12 Abs. 1 ab Satz 2	30.11.2004
	§ 20 Abs. 3	30.11.2004
	§ 20 Abs. 4 neu	01.01.2003
<u>Beschluss der Vertreterversammlung</u>	<u>§§ der Satzung</u>	<u>in Kraft ab</u>
05.12.2005 - 3. Nachtrag	§ 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 (gestrichen)	12.09.2005
	§ 6 Satz 2 (gestrichen)	12.09.2005
	§ 8 Abs. 4 und 5 (gestrichen)	12.09.2005
	§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 (gestrichen)	12.09.2005
	§ 12 Abs. 3, 4 und 5 (Einfügung)	05.12.2005
	§ 17 Abs. 1 und 2 (Einfügung)	05.12.2005
	§ 18 Abs. 2 (Einfügung)	05.12.2005
	§ 19 Abs. 2 und 3 (Einfügung)	05.12.2005
<u>Beschluss der Vertreterversammlung</u>	<u>§§ der Satzung</u>	<u>in Kraft ab</u>
05.12.2006 - 4. Nachtrag	Präambel	01.01.2007
	§ 1 Abs. 1	01.01.2007
	§ 12 Abs. 1 Satz 1	01.01.2007
	§ 20 Abs. 4	01.07.2006
	§ 25	01.01.2007
<u>Beschluss der Vertreterversammlung</u>	<u>§§ der Satzung</u>	<u>in Kraft ab</u>
20.11.2008 - 5. Nachtrag	§ 16 Satz 1	16.12.2008
	§ 16 Formulierung	01.01.2008
	§ 16 Ergänzung	01.04.2004
	§ 20	16.12.2008
	§ 23 Abs. 2	16.12.2008